Bavar.
131

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.

Ch. Wink. del.

Söcklor sc. 1779.

Bavar. jus. p. 1911.

R.

Verſuch
einer Erörterung
des
Anfallsrechts
der
Reichskammergerichtspräſentationen
mit
Bezug auf den neueſten Devolutionsfall der baie-
riſchen Kreispräſentation
von
Johann Chriſtophor Freiherr Aretin
Churpfalzbaieriſchen General - Landes - Directions -
Rath und der Königl. Societät der Wiſſenſchaften
zu Göttingen, dann der Churfürſtl. Akademie der
Wiſſenſchaften zu München ordentliches
Mitglied.

R

München. 1801.

Staats-Bibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

I. Abſchnitt. Erörterung des Anfallsrechts der Reichskammergerichtspräſentationen überhaupt.

§. 1. Geſezſtellen über das Anfallsrecht.

§. 2. Veranlaſſung dieſer Geſeze.

§. 3. Abſicht derſelben.

§. 4. Nähere Beſtimmung des Präſentationstermins bei Ausübung des Anfallsrechts.

§. 5. Zweifel dagegen.

§. 6. Beantwortung derſelben.

§. 7. Reſultat.

II. Abſchnitt. Von dem neueſten Devolutionsfall der baieriſchen Kreispräſentation.

§. 8 - 11. Erzählung des Falls.

§. 12. Beurtheilung deſſelben nach den vorausgeſchickten Grundsäzen.

§. 13. Schluſs.

Beilagen. A - G.

I. Abſchnitt.

Erörterung des Anfallsrechts der reichskammergerichtlichen Präſentationen überhaupt.

§. 1.

Der Siz der Rechtslehre von der Devolution der reichskammergerichtlichen Präſentationen iſt in folgenden Geſezſtellen:

a) In der Kammergerichtsordnung von 1555. I. Th. III. Tit. §. 5.

„Und wo obgemeldte Ständt oder Kreyſs an Ernennung oder Präſentirung ſolcher Perſonen über 6. Monat nach der erſtbeſchehener Verkündung ſeumig, oder aber in der zeit nit täglich geſchickte Perſo-

nen, die vermög dieſer Ordnung qualificirt, präſentiren würden, alsdenn ſollen Cammerrichter und Beyſitzer jetzo und hinfüro einen aus deſſelbigen Standts oder Kreyſs Landtsart und Zirk, wo die darinn funden werden mögen, wo nit, aufs andern nechſt anſtoſſenden Kreyſſen an des abgegangenen Beyſitzers ſtatt anzunemmen macht haben. Und damit das Cammergericht jederzeit an perſonen nit mangel hab, ſoll dieſer Ordnung fürhin ſtracks nachgangen und nachgelebt werden."

b) Im jüngſten Reichs - Abſchied. §. 22.

„Verordnen demnach und wollen — daſs auf verſpürten Saumſal *in praeſentando* nach Verflieſſung der ſechs Monaten jederzeit vierzehn Tage oder längſt einen Monat hernach nach Inhalt unſerer und des Reichs Kammergerichts Ordnung ungeachtet aller dawider eingewendeten Bedenken die vacirende Stelle aus anerwachſenen Rechten ohnfehlbar erſetzen, und damit

nicht länger an ſich halten, noch zu der Stände des Reichs auch ihrer der Aſſeſſoren ſelbſt nicht geringen Ungelegenheit keineswegs länger unerſezt laſſen ſollen.“

Und §. 26.

„Zum Fall auch ein oder anderer präſentirender Churfürſt oder anderer Stand in ſeiner Präſentation ſäumig befunden würde, ſoll es andern mit ihm zu präſentiren berechtigten Ständen nicht präjudicirlich, ſondern denſelben erlaubt ſeyn, ohnverhindert ſolchen Verzugs mit der Präſentation fortzuſchreiten.“

In dem kaiſerlichen Ratifikationsdekret vom 2. Nov. 1727. über das Reichsgutachten von 1726. iſt dieſe Verordnung ausdrücklich beſtättigt worden.

§. 2.

Um in dieſer noch nirgends vollſtändig erörterten Rechtsmaterie feſte Grundsäze beſtimmen zu können, iſt es nöthig, den Geiſt der angeführten Geſeze — nämlich ihre Veranlaſ-

fung und Abſicht — näher zu unterſuchen, und zu dieſem Ende die Geſchichte der Geſezgebung über das Devolutionsrecht zu entwickeln.

Die Lehre von dem Devolutionsrecht iſt bekanntlich aus dem *jure canonico* in die reichskammergerichtliche Verfaſſung übertragen worden. *) Die erſte Spur davon findet man in der Kammergerichtsordnung von 1500., wo es

---

*) *Cap.* 1. *X. de Conceſſ. praebend.* Dies iſt die Originalſtelle, wovon *C.* 12. *eodem.* *C.* 41. *X. de elect.* und *C.* 12. 22. 27. *X. de jure patronatus* (welche leztere allein bei Balemann und Malblank angeführt werden) nur Wiederholungen ſind. Daſs das *jus canonicum* überhaupt groſsen Einfluſs auf die Verfaſſung der Kammergerichtsordnung gehabt habe, erſieht man auſſer dieſem noch aus der erforderlichen Reſidenz der Präſentirten, und aus der Verordnung über die *Libellos articulatos* im *III Th. Tit.* 1. §. 7. *Tit.* 27. §. 1. *Tit.* 30.

gleich im Anfang heifst, dafs das Reichsregiment *) nach Ablauf der zur Präfentation beftimmten Zeit einen andern Beifizer wählen foll. In der K. G. O. von 1507. Tit. 14. wird diefes Anfallsrecht dem Kammergericht und der Vifitation gemeinfchaftlich, in der K. G. O. von 1521. Tit. 6. §. 1. dem Reichsregiment und Kammergericht, und in dem R. A. von 1533. dem Kammergericht allein zugeftanden.

Ehemals wurde es ftrenge ausgeübt. Der lezte Fall ift von 1551, wo es gegen Chur-Sachfen Plaz griff. **) In fpätern Zeiten hat man kein Beifpiel von deffen Ausübung. Schon der Vif. Abfch. von 1556. §. 19. ahndet diefe Unterlaffung, und im Vif. Mem. v. 1557. §.

---

*) Von dem Einfluſs des Reichsregiments liest man fchöne Bemerkungen in des gelehrten R. K. Ger. Prokurators von Hofmann Rhapfodien aus dem reichskammergerichtlichen Recht und Prozefs. Wezlar 1795. 8. S. 13.

**) von Balemann a. a. O. S. 336.

7. im Dep. Abſch. v. 1557. §. 25. und im V. M. vom 11. Sept. 1595. §. 3. wird der Gebrauch des Anfallsrechts neuerdings empfohlen.

Auf dem Deputations - Tag zu Frankfurt im Jahr 1643. äuſſerte das R. K. Gericht ſeine Bedenken dagegen auf folgende Art:

„Dann 1) das Collegium kein qualificirt Subjectum dazu wohl würde vermögen können, ohne gewiſſe Verſicherung des ordentlichen Salarii, welches in deſſen Mächten nicht, ſondern lediglich der Stände ſteht. 2) Könne es ohne Unwillen und offens etlicher präſentirender Stände, ſonderlich in den Kreiſen, da beyde Religionen gemeiniglich concurriren, ſchwerlich practicirt werden, angeſehen diejenige, ſo *in pleno Senatu*, wo das Werk müſste tractirt werden, *majora vota* führen, ihre Religionsverwandte vor andern würden wollen recommandirt und befördert haben, dadurch die andern

Stände, ſo ihre Leute gern promovirt ſehen möchten, leichtlich offendirt, an ihrem *Jure* verkürzt, und Urſache nehmen würden, mit der Unterhaltung wohl gar zurückzuhalten. Ja 3) es würden auch die Aſſeſſores untereinander nicht wohl können eins werden, ſondern beſorglich allerhand Misverſtand und Widerwillen, welches *in Collegio* ſonderlich zu verhüten ſey, verhütet werden, anderer Inconvenientien zu geſchweigen, derowegen für beſſer gehalten würde, daſs die Präſentationes wie bisher den Ständen gelaſſen, und ſie zu ordentlicher und förderlicher Ernennung qualificirter Subjecten ermahnet würden.“ *)

Die Reichsdeputation zu Frankfurt, welcher dieſe Vorſtellung übergeben wurde, nahm vorzüglich auf den zweiten Punkt derſelben Rück-

---

*) Neurodes Erläut. des I. R. A. 65. Anm. §. 2.

ſicht, und um in Zukunft dergleichen Fälle, wie ſich vor Zeiten ereignet hatten, durch ein verbindliches Reichsgeſez unmöglich zu machen, trug ſie darauf an, dem Reichsabſchied eine neue Verordnung einzuverleiben. Dieſes merkwürdige Gutachten lautet folgendermaſſen:

„Dieweil gleichwohl zu befahren, es möchte etwan in den Kreiſen, da beide Religionen zu präſentiren, und alſo von jetzterwähnten beiden Religionen *Subjecta* vorgeſchlagen werden müſſen, ein oder anderer Stand, wenn ein ſeiner Religion zugethanes *Subjectum* verſtirbt, die Präſentation mit Fleiſs verſchieben, und der Urſachen nicht präſentiren wollen, damit gleich wieder von den Aſſeſſoren ein ſeiner Religion zugethanes *Subjectum* den andern Religionsverwandten, Fürſten und Ständen zu Präjudiz eligirt werden mochte, als wird dieſen beſorgenden Inconvenienzien zuvorzukommen, dafür gehalten, daſs zu verordnen und dem Reichs-

deputations - Abſchied einzuverleiben ſey,
wenn nämlich ein oder anderer präſenti-
render Churfürſt oder Stand in ſeiner
Präſentation aus dieſer oder einiger an-
dern Urſach ſäumig befunden wird, daſs
auf ſolchem Fall dem andern nicht prä-
judicirlich, ſondern vielmehr erlaubt ſeyn
ſoll, unverhindert ſeines mitausſchreiben-
den Fürſtens Verzugs mit der Präſenta-
tion nichts weniger zu verfahren, auch
von dem Kaiſerl. Kammergericht ſolches
in gebührender Obacht genommen wer-
den ſollte."

Dieſer Antrag war die Quelle des §. 26. des I. R. A. *), wodurch nach der Analogie des kanoniſchen Rechts den Mitpräſentanten, ſo wie dort den Domkapiteln **) das *Jus devolutionis intermedium* eingeraumt wurde.

---

*) Neurodes Erl. des I. R. A. 69. Anm. §. 2.

**) C. 2. et 5. X. de Conceſſ. praebend.

§. 3.

Die Abſicht des Geſezes gieng alſo auf die Einſchränkung des reichskammergerichtlichen Devolutionsrechts, und daher giebt es ſeit 1654. zweierlei Devolutionsrechte bei den R. K. G. Präſentationen, nämlich 1) das Devolutionsrecht des K. G., und 2) das neueingeführte *Jus devolutionis intermedium* der Mitſtände eines ſäumigen Präſentanten.

Das K. G. ſelbſt übte ſein Devolutionsrecht nach dem I. R. A. gar nicht mehr aus. Ob es rathſam ſei, es wieder einzuführen, iſt hier der Ort nicht zu unterſuchen. Der gelehrte K. G. Aſſeſſor von Balemann *) räth es aus guten Gründen an. Soviel iſt auf jeden Fall gewiſs, daſs man dem K. G. in dem von den Reichsgeſezen beſtimmten Fall einer Saumſeligkeit der präſentirenden Stände dieſe Befugniſs nicht abſtreiten kann.

---

*) a. a. O. S. 358.

Von einer Ausübung des *Juris devolutionis intermedii* aber ist erst im Jahre 1781. ein Fall vorgekommen, da die sämtlichen Stände des Niederrheinischen Kreises wegen Saumsal des Kreis - Direktorii *ex jure devoluto* den damaligen Fürstlich - Hildesheimischen geheimen Rath und nunmehrigen Churmainzischen Staatsminister und Reichsdirektorialgesandten zu Regensburg Freiherrn von Steigentesch vi §. 26. R. I. N. an das Reichskammergericht präsentirten, welches ihn auch *salvo cujuscunque jure ad examina* zuliefs. *)

§. 4.

Soviel glaubte ich im Allgemeinen von dem reichsgesezmäfsigen Anfallsrecht der Reichskammergerichts - Präsentationen erinnern zu müssen. Insbesondere ist aber noch in Rücksicht der

---

*) Beil. A.

vgl. v. Bostell Beiträge zur K. G. Literatur und Praxi. II. Th. S. 191 ff.

Ausübungsart dieſes Rechts die Frage zu erörtern: ob der Mitſtand noch in eben dem Verlauf von 7. Monaten präſentiren müſſe, oder ob ihm wieder vom neuen 7. Monate dazu geſtattet ſind?

Lezteres iſt aus folgenden Gründen unzweifelbar.

1) Hätte der I. R. A. im §. 26. nur die Abſicht gehabt, die zur Präſentation mitberechtigten Stände noch in den erſten 6. *reſpee.* 7. Monaten zur Präſentation anzuhalten, ſo wäre hiezu keine eigne beſondere und neue geſezliche Verordnung nöthig geweſen, da dieſe Befugniſs ohnehin ſchon in den kanoniſchen Beſtimmungen des Devolutionsrechts, woraus die Anwendung hätte genommen werden müſſen, begriffen iſt. *)

2) Das

---

*) Nach *c.* 5. *X. de ſuppl. neglig. praelat.* hat Innocenz III. in der Meinung, daſs das Domkapitel

2) Das Gutachten der Reichsdeputation von 1644. enthält den Ausdruck: man habe dafür gehalten, dafs zu verordnen fey, und bezieht fich alfo, wie ich fchon oben aus der Gefchichte gezeigt habe, auf eine zur Befchränkung des reichskammergerichtlichen Devolutionsrechts zu machende neue Verordnung.

3) Der I. R. A. felbft giebt durch folgende Worte die deutlichfte Entfcheidung:

---

pitel zu Salamanka bey dem Saumfal feines Mitpräfentanten des Bifchofs noch in den erften 6. Monaten mit Vergebung der erledigten Kantors - Stelle vorgefahren fey, gegen den *ex jure devoluto* von dem Erzbifchof eingefezten Kantor die Appellation angenommen. Es heifst auch im *C.* 15. *X. de Conceff. praebend.* nicht umfonft:

Quodfi vos et idem Archiepifcopus intra tempus praefcriptum circa hoc negligentes exifteritis &c.

„Wenn ein Stand in seiner Präsentation säumig befunden würde, — dieses den zur Präsentation Mitberechtigten nicht präjudicirlich, sondern demselben erlaubt seyn soll, unbehindert solchen Verzugs mit der Präsentation fortzuschreiten.“

Hieraus folgt nothwendig, dass der säumige Theil die 7. Monate entweder ganz oder wenigstens bis an das Ende hin habe verstreichen lassen müssen, weil dann erst gesagt werden kann, dass er säumig sei. Ferner folgt aus den Ausdrücken: nicht präjudicirlich und unbehindert solchen Verzugs, dass den Mitpräsentanten ein neuer Termin zu Gute kommen müsse.

4) Dass endlich dieser neue Termin auch wieder 7. Monate lang dauern müsse, ist daraus klar, dass

a) die Analogie des Reichsgesezes um so mehr eintreten muss, weil nicht vermuthet werden darf, dass bei gleichen

Rechten des säumigen und nicht säumigen Theils dem erstern eine Begünstigung vor dem leztern eingeräumet worden sei.

b) auch die kanonischen Rechte dafür streiten, nach welchen das aus ihnen entlehnte *Jus devolutionis intermedium* allerdings beurtheilt werden muss.

C. 2. et 5. X. de Conceff. praeb.

§. 5.

So klar nun diese Entscheidung in den ausdrücklichen Worten, im Geist und in der Analogie der Gesezе gegründet ist, so lassen sich doch einige Zweifel dagegen anbringen, welche ich, um alle Ungewissheit zu entfernen, widerlegen muss.

1) Die kanonischen Sazungen schlagen in dem Fall, wo eine Gemeinschaft des Collationsrechts obwaltet, dem nicht säumigen Theile die neue Friſtverlängerung schlechterdings ab, und verordnen sogleich den

Eintritt des Devolutionsrechts nach den erſten 6. Monaten.

C. 5. *X. de ſuppl. negl. praelat.* „quia nobis conſtitit a Salamantino decano et ſuis ſequalibus poſt elapſum 6. menſium ſpatium, intra quod Eppus et capitulum (prout communiter ſpectabat ad eos) procedere ad electionem cantoris neglexerant Electionem ſupradicti P. minus canonice celebratam eſſe, ideo illum decernimus inanem et appellationem a decano interpoſitam factum Archieppi (ad quem jam erat eligendi authoritas devoluta) nequeviſſe aliquatenus impedire.

Dann

C. 15. *X. de conceſſ. praebend.* „poſtulatiſper Sedem apoſtolicam edoceri, ut cum ad vos (Canonicos) et archieppum veſtrum ſimul donatio praebendarum ecclae veſtrae pertineat, utrum praebendae vacantis donatio penes archieppum remaneat, ſi eam intra ſemeſtre tempus neglexeritis ordinare? ad quod breviter reſp. quod ſi vos et idem archieppus intra tempus praeſcriptum circa hoc

negligentes exſtiteritis, ſicut nec ab illo ad vos, ita nec a vobis ad illum poteſtas devolvitur conferendi, ſed ſecundum Statuta Lateranenſia Concilii ad ſuperiorem tranſit donatio.

2) Wenn man annehmen wollte, daſs eine neue 7. monatliche Friſt Plaz fände, müſste in Kreiſen, wo viele oder gar alle Kreisſtände in Gemeinſchaft zur Präſentation berechtiget ſind, der Termin nach Umſtänden ſo oft erneuert werden, daſs darüber das ganze reichskammergerichtliche Devolutionsrecht, oder wenigſtens die geſezliche Abſicht der Einführung deſſelben vereitelt werden würde.

3) Die Meinung des §. 26. des I. R. A. ſcheint ebenfalls keine andere zu ſeyn, da er ſich des Ausdrucks bedient:

„Soll dem nicht säumigen Stand erlaubt ſeyn, mit der Präſentation fortzufahren.“

Dadurch er noch auf den nämlichen Termin zu deuten ſcheint, anſtatt daſs er im entgegen-

gesezten Fall ganz deutlich von einem neuen Termin würde gesprochen haben.

4) Stattliche deutsche Rechtslehrer glauben ebenfalls keinen neuen Termin annehmen zu dürfen, sondern sehen nach dem Verfluss der ersten 7. Monate das Präsentationsrecht als unstreitig sogleich an das R. K. Gericht erwachsen an, und geben dem §. 26. nur diese Deutung, dass, wenn sich allgemach der erste Termin zu Ende neigt, noch inner den lezten Monaten bey dem Saumsal des einen Theils die übrigen zur Präsentation Mitberechtigten für ihren Theil sodann, ohne weiter zu warten, mit der Präsentation fortfahren können. v. Balemann Beiträge zur Revision der 5. ersten Titeln des Konzepts der K. G. O. Lemgo. 1778. S. 237 u. 350. — J. J. Moser im Tractat von der deutschen Justizverfassung Th. 2. b. 4. C. 4. §. 26. welcher sich ganz kurz ausdrükt: „Wenn einer oder einige, so bei dem Präsenta-

tionsrecht concurriren, säumig sind, können die andern fortfahren."

§. 6.

Diese Zweifelsgründe sind sehr leicht zu widerlegen.

1) Die nur subsidiarische Anwendbarkeit des kanonischen Rechts leidet ihren vollkommnen Abfall, da das neuere Reichsgesez (der I. R. A. §. 26.) eine ganz neue Verordnung zur Beschränkung des reichskammergerichtlichen Devolutionsrechts enthält. Dadurch ist von den ältern Grundsäzen des kanonischen Rechts über die gemeinschaftlichen Collationsrechte um so entschiedener abgegangen worden, als dieses vorzüglich die Bestrafung des Saumsals vor Augen gehabt, und sich die Begünstigung des *Juris devolutionis*, der I. R. A. hingegen die Einschränkung desselben zum Zweck gemacht hat.

2) Bei Abfassung des §. 26. hatte man vorzüglich die zwei Religionspartheien, deren ei-

ne säumig ſein würde, vor Augen; man dachte ſich nur zwei kompräſentirende Theile, und hierdurch fällt die Einwendung, daſs durch die Devolutionsberechtigung jedes einzelnen Präſentations - Stands der Termin zu ſehr verlängert werden würde, von ſelbſt hinweg. Dazu kommt noch, daſs im Deputations - Gutachten, welches zur Auslegung des R. A. allerdings beigezogen werden muſs, nur von den kreisausſchreibenden Fürſten, nicht aber von Turnariis die Rede iſt. Auf die Leztern kann ohnehin das Geſez ſchon deswegen nicht erſtreckt werden, weil bekanntlich zur Zeit des I. R. A. noch keine einzige *praeſentatio per turnum* exiſtirte.

3) Der Ausdruck fortfahren kann um ſo weniger dem neuen 7. monatlichen Termin im Wege ſtehen, als es in der Quelle der Verordnung, nämlich dem Deputations - Gutachten, heiſst: *ver*fahren, woraus deutlich zu erſehen iſt, daſs man hier eines ſtatt des andern gebraucht habe. Auch zeigt der Zu-

ſammenhang und der oben ſchon herausgehobene Ausdruck: ungehindert des Verzugs, nebſt den Worten: nicht präjudicirlich, das gerade Widerſpiel. Ueberhaupt kommt es nicht ſo faſt auf die Worte, als auf den Geiſt des Geſezes an, zumal wenn dieſer ſo deutlich bekannt iſt, wie hier.

4) Der angeführte v. Balemann behauptet S. 359. des nämlichen Werks ſelbſt (das Gegentheil von ſeinen obenangeführten Säzen, indem er ſagt:

„Wäre er aber (der Mitpräſentant) zu Uebernehmung der Präſentation erbötig, ſo müſste man doch wieder 7. Monate abwarten.“

und die Moſeriſche Stelle macht von gar keinem Termin Erwähnung, kann alſo weder dafür, noch dawider angeführt werden. Dagegen ſind andere bewährte Rechtslehrer, von welchen ich nur den gründlichen Kameralſchriftſteller Tafinger anführen will, ganz der

Meinung, dafs dem Mitpräfentanten des säumigen Präfentationsſtands ein ganz neuer Termin zukomme. Dieſer ſagt in ſeinen *inſtit. jurisprud. cam.* T. 1. §. 167.:

Camera imperialis poſt 6. *vel* 7. *menſes facultatem omnino habet, novum aſſeſſorem conſtituendi, niſi cum negligenti quodam ſtatu alii in jure praeſentandi concurrant ſtatus, quibus illius non obſtat negligentia.*

§. 7.

Aus den angeführten Geſezſtellen und ihrer rechtlichen Auslegung ergiebt ſich folgendes Reſultat:

1. Derjenige Reichsſtand, der 7. Monate lang nach geſchehener Notifikation die Präſentation unterläſst, verliert für dieſen Fall ſein Präſentationsrecht. *

* K. G. O. l. c. I. R. A. §. 22.

2. Iſt neben ihm noch ein anderer

Stand zur Präsentation berechtigt, so fällt das Präsentationsrecht an diesen. *

* I. R. A. §. 26. Neurodes Erläuterung des I. R. A. 69. Anmerk. §. 1. woselbst es heisst:

„Zur Ursache dieser Verordnung kann angegeben werden, weil man weis, dass das Kammergericht nicht gerne mit Besetzung der erledigten Stellen zu thun hat, mithin die Stellen zum Schaden der Justiz in die Länge unbesezt bleiben mögen; theils aber auch zu verhindern, damit das Collegium sich nicht etwa seines *ex jure devoluto* zustehenden Rechts bedienen, und einen den Ständen desselben Kreises nicht annehmlichen Beysitzer annehmen möge. "

vgl. Malblank Anleit. zur Kenntniss des Reichskammergerichts. I. Bd. §. 71.

3. Läst dieser wieder die Zeit von 7. Monaten ohne Präsentation verstreichen,

oder ist kein Mitpräsentant vorhanden, so wird das Präsentationsrecht an das Kammergericht selbst devolvirt. *

* K. G. O. l. c. I. R. A. §. 22. Balemann und Tafinger ll. cc.

II. Abſchnitt.

Von dem neueſten Devolutionsfall der baieriſchen Kreispräſentation.

§. 8.

Der neueſte Fall einer Intermediär - Devolution ergab ſich im Jahre 1798. bei der baieriſchen Kreispräſentation. Dieſe iſt durch die im Decemb. 1797. vorgegangene Erhebung des vom baieriſchen Kreiſe an das Kaiſerl. und Reichskammer - Gericht präſentirten Beiſizers, Freiherrn von Reigersberg, zum Präſidenten gedachten Gerichts, neuerdings erlediget worden.

Die Vergebung der Präſentation ſtand, vermög der zwiſchen Baiern und Salzburg beſtehen-

den Verträge *), da der Freiherr von Reigersberg von Salzburg aus präsentirt worden war, dem Erzbischof von Salzburg zu, und dieser erhielt zu Anfang des Jahrs 1798. das reichskammergerichtliche Notifikationsschreiben vom 30. Decemb. 1797. **)

Unterm 12. Jänner 1798. schickten Se. höchstsel. Churf. Durchlaucht von Pfalzbaiern das an Sie erlassene reichskammergerichtliche Notifikationsschreiben *in Originali* an den Erzbischof von

---

*) s. Frhrn. v. Kreitmairs Grundriss des baierischen Staatsrechtes §. 135. Die Geschichte dieser Verträge und der baierischen Präsentation überhaupt werde ich dem Publikum mit der Zeit in einer eigenen Abhandlung übergeben.

**) s. Beilage *B.* Hierbei ist zu bemerken, dass diesmal das Notificationsschreiben wegen der vorwaltenden Rangstreitigkeit jedem der Kreisausschreibenden Fürsten *insbesondere* zugeschickt wurde. s. Beilage *C.* In allen vorausgegangenen Fällen und noch neuerlich nach dem

Salzburg *), und erhielten die Antwort von diesem, er werde sich zu Erzielung einer schleunigen Justizpflege nächstens angelegen sein lassen, einen Präsentatum namhaft zu machen. **)

§. 9.

Dessen ungeachtet wollte nichts von geschehener Ernennung eines Präsentati verlauten. Se. höchstselige Churf. Durchlaucht, die allen Verdaht eines Saumsals in einer so wichtigen Angelegenheit von dem baierischen Kreise zu beseitigen wünschten, erliessen daher ein weiteres Erinnerungschreiben an Salzburg dd. 25. Mai

---

im Jahr 1796. erfolgten Hintritt des Salzburgischen Praesentati, Grafen von Spaur, sandte das Reichskammer-Gericht das Notifikationsschreiben *in Duplo* an den Churfürsten von Pfalzbaiern, welcher sodann ein Exemplar gegen Remission nach Salzburg überschickte.

*) Beil. *C.*

**) Beil. *C.*

1798 *), worauf unterm 2. Juni deſſelben Jahrs im weſentlichen die Antwort erfolgte: **)

„Man hätte das Nominationsrecht ſchon früher ausgeübt, wenn nicht die inzwiſchen in den Zeitumſtänden eingetretene Wendung auch in den diſſeitigen Geſinnungen desfalls eine Veränderung hätte hervorbringen müſſen. Es halte im gegenwärtigen kritiſchen Augenblicke ſchwer, ein Subject zu finden, das mit der erforderlichen Rechtſchaffenheit die nothwendigen Kenntniſſe verbinde. Auch ſei es wegen üblem Zuſtand der Suſtentations-Kaſſa noch eine Frage, ob der baieriſche Kreis-Präſentatus ſogleich einberufen werden könnte. Endlich ſei ja die Juſtizverwaltung am Reichskammergericht ohnehin jezt gehemmt. Aus dieſen Gründen wolle man

*) Beil. *Lit. F.*

**) Beil. *Lit. G.*

man sich in Erwartung ruhigerer Zeiten an das Reichskammergericht um Verlängerung der Präsentationsfrist wenden, und erwarte von Seite Churbaierns vollkommenen Beifall.

§. 10.

Ob der Erzbischof von Salzburg die Fristenverlängerung beim Reichskammergericht nachgesucht und von demselben erhalten habe, darüber ist Sr. Churfürstl. Durchl. nichts weder von Salzburg aus, noch von dem Reichskammergericht selbst eröfnet worden; dafs aber die Nomination noch immer unterblieben war, ergab sich daraus, dafs keine Anzeige derselben erfolgte.

§. 11.

Wenn man nun die oben §. 7. entwickelten Grundsäze auf den vorliegenden Fall anwendet, so zeigt sich klar, dafs Se. Churfürstl. Durchl. von Pfalzbaiern das Devolutionsrecht noch im

März 1799. auszuüben berechtiget waren, denn 1) der Erzbifchof von Salzburg hat durch Verſäumung des 7. monatlichen Termins (§. 7. n. 1.) ſein Präſentationsrecht verloren. Dieſer 7. monatliche Termin fieng nämlich, wenn man auch den äuſſerſten Fall annehmen will, daſs das reichskammergerichtliche Notifikationsſchreiben (§. 8.) ein ganzes Monat Zeit brauchte, um expedirt und nach Salzburg geſchikt zu werden, am 30. Jan. 1798. an, und endigte ſich mit dem Monat Auguſt deſſelben Jahrs. 2) Nach Verfluſs dieſes Monats wurde das Präſentationsrecht an Se. Churfürſtl. Durchl. von Pfalzbaiern devolvirt (§. 7. n. 2.) und der Termin für Höchſtſelbe dauerte wieder 7. Monate (§. 7. n. 3.), folglich bis Ende März 1799.

§. 12.

Dieſer wichtigen Rechtsgründe ungeachtet haben Se. jeztregierende Churfürſtl. Durchl. von Pfalzbaiern, um dem Herrn Erzbiſchof von Salzburg den erſten Beweis von Ihren freund-

nachbarlichen Gesinnungen zu geben, in einem Schreiben vom 9. März des verflossenen Jahrs sich freiwillig Ihres so gegründeten Devolutionsrechts begeben, und die Ihnen angefallene Präsentation ganz zu dessen eigener Disposition überlassen. Dadurch hat zwar die gegenwärtige kurze Rechtsausführung ihr momentanes Interesse verloren, ob sie aber nicht dessen ungeachtet zur Ausfüllung einer Lücke im Reichsprozefs dienen, und den Freunden dieses Studiums Nuzen verschaffen könne, mufs der Verfasser der eignen Beurtheilung des Lesers überlassen.

Beilagen.

Lit. A.

Hochgebohrner Reichsgraf,

Römiſch Kaiſerl. Maj. Kammerrichter,

Hochgeehrteſter und gnädigſter Herr!

auch

Hochwohlgebohrne und Wohlgebohrne,

Hoch- und vielgeehrte auch gnädige

Herren Präſidenten und Aſſeſſores!

Uns iſt vor einiger Zeit die Nachricht zugekommen, daſs Euer Exzellenz auch Exzellenzien Hoch- und Wohlgeborne bereits im Februario 1780. den Entſchluſs gefaſst, die Reichsſchluſsmäſſige Vermehrung des Kaiſerl. Reichskammer-Gerichts mit 8 neuen Aſſeſſoren vorzunehmen, und zu dieſem Ende an alle höchſte

und hohe Präfentationshöfe und Kraiſe, mithin auch wegen des Niederrheiniſch - Weſtphäliſchen Kraiſes an des Herrn Churfürſten von Cöln, als Biſchofen und Fürſten zu Münſter, Gnaden und Liebden, wie auch an des Königs von Preuſſen Majeſtät, und des Herrn Churfürſten von Pfalzbaiern Gnaden und Liebden, die *Monitoria* erlaſſen haben, ihre noch fehlende *Praeſentatos* noch vor dem erſten May 1780. zu Verfertigung ihrer Prob - Relationen nach Wezlar abzuſchicken.

Da nun §. 57. Art. 5. des *Inſtrumenti Pacis* die alte Regiments - und Kammergerichts - Ordnungen der §. 31. und 169. des Reichsabſchiedes von 1654. *verbis*: „die catholiſchen Stände des Niederrheiniſch - Weſtphäliſchen Kreiſes“ und die von dem Kaiſerl. und Reichskammer-Gericht an das Hochſtift Lüttig erlaſſene *Notificationes* und die dadurch ſowohl als ſonſten von jenen ſeit 1648. agnoſcirte Rechte der Stände keinen Zweifel übrig laſſen, daſs wir zu der Präſentation eben ſo gut, als das hohe *Directo-*

rium ſelbſt, zu concurriren befugt ſeyen: ſo haben wir Endesunterſchriebene Fürſten und Stände des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes an des Herrn Churfürſten von Cöln, als Biſchoffen und Fürſten zu Münſter, bis daher in der zuverſichtlichen Erwartung geſtanden, daſs das erlaſſene *Monitorium* dieſerhalben, von erſagtem hohem *Directorii* wegen, an Uns der Ordnung nach gelangen würde. Als aber dieſes bis in den vorigen Monat Julius unterblieben, haben unſer vorſitzender Kraismitſtand des Herrn Fürſt-Biſchofs zu Paderborn Liebden und Gnaden ſich bewogen gefunden, bey dem gedachten hohen Krais-Directorio zu zweyen verſchiedenen malen, und zwar am 10. July und 23. Sept. vorigen Jahrs, dieſerhalb geziemende Erinnerung zu machen, und ſogar darauf angetragen, daſs, nach dem rühmlichen Beyſpiel der, der Augsburgiſchen Confeſſion zugethanen höchſt und hohen Kraismitſtände, ein gütlicher Vergleich veranlaſſet, und dergeſtalt eingeleitet werden möchte, daſs dadurch die we-

gen der Präſentation eines katholiſchen Beyſitzers über hundert und mehr Jahre vorgewaltete Irrungen gehoben und erledigt würden; allein ſie ſind hierauf mit einer Antwort nicht verſehen worden, welches Uns nach Ablauf einer ſo geraumen Friſt, wegen Wichtigkeit des Gegenſtandes und der nach den Reichsgeſetzen damit verbundenen Präjudicialfriſt, deſto ſchmerzhafter fällt, als wir ſogar vernehmen müſſen, daſs durch den Abgang Unſers catholiſchen Krais-Präſentati die von dem ganzen teutſchen Reich ſo ſehr gewünſchte Vermehrung gehemmet werden ſolle, und daſs der andere Religionstheil ſeiner Seits auf die Beobachtung ſeiner die Unſerigen unterſtützenden Rechte durch Abſchickung ſeines *Praeſentati* wachſam genug geweſen ſey.

Um inzwiſchen eines Theils unſere beſtgegründeteſte Befugniſſe bey dieſer Gelegenheit nicht hintan zu ſetzen, andern Theils aber auch Unſere reichsſtändiſche Pflicht in Gemäſsheit des neueſten Reichsſchluſſes *de anno* 1775. und der

darauf auch an diesen Krais ergangenen Kaiserl. allerhöchsten Verfügung ein völliges Genüge zu leisten, haben Wir Uns billig veranlasset gefunden, unter Uns dieserhalben ferner behörige Communication zu pflegen.

Da wir nun aus obigen Gründen, denen noch eine gute Anzahl, und besonders die Observanz aller andern Kraise, ausser dem Churbayerischen, beygefügt werden könnte, von unsern Rechten und Concurrenz zu der Präsentation eines catholischen Subjectausgang überzeugt halten, und die bekannte *Dispositon* des *R. I. N.* §. 26. vermög dessen im Fall ein, zur Präsentation concurrirender Reichsstand säumig befunden wird, dem andern ohngehindert solchen Verzugs mit der Präsentation fortzuschreiten ausdrücklich erlaubt wird, und besonders der §. 31. von der Befugnis der Stände des Niederrhl. Westphäl. Kraises redet, mithin in Vereinigung des vorstehenden §vi. diese unsere Präsentation solcherhalb völlig rechtfertiget: so mögen Wir

nunmehr und da zumal über die bisher gepflogene zum Theil entfernte Communication die gefezmäſſige Zeit, wiewohl ohne unſer Verſchulden, ſchon verſtrichen iſt, keinen fernern Anſtand nehmen, Uns dazu der Ordnung nach, wie hiemit geſchiehet, anzumelden, und leben anbei der zuverſichtlichen Hofnung, daſs ein Höchſtpreifsl. Kaiſerl. und Reichs - Kammer - Gericht die uns hierunter competirende Befugnifs für recht und gefezmäſſig erkennen, und ſelbige zu handhaben geneigteſt geruhen werde.

Und in ſolchem Betracht haben wir hiemit zu der vorhin gedachten Aſſeſſoratsſtelle den Hochfürſtl. Hildesheiml. Geh. Hofrath Steigentefch, der Uns wegen ſeiner guten Eigenſchaften und erforderlichen Fähigkeit beſonders angerühmt worden, hiemit dem Kaiſerlichen Reichskammergericht geziemend präſentiren wollen, in dem geſchöpften Vertrauen, daſs dieſes höchſte Gericht, nach anzuſtellender Prü-

fung, ihn zu beſagter Stelle anzunehmen und zuzulaſſen belieben werde.

Die wir übrigens mit beſonderer und vorzüglichſter Hochachtung allſtets beharren

Eurer Exzellenz

auch Exzellenzien Hoch - Wohlgebohrnen

Ergebene auch *reſpective* Ergebenſte und dienſtwilligſte auch unterthänigſte.

Neuhaus, den 11. Febr. 1781.

Franciſcus Carolus

Epiſcopus et Princeps Leodienſis.

Lüttich, den 22. März. 1781.

(L. S.)

Corvey, den 14. Febr. 1781.

(L. S.) Jacobus Abbas et Princeps Stabulenſis.

Stavelo, den 19. April. 1781.

(L. S.) Carolus Caſpar, Liber Baro de Horſt, Adminiſtrator Cornelio Monaſterienſis.

Werden, den 21. Febr. 1781.

(L. S.) Maria Kunegunda, Fürſtin und Aebbtiſſin zu Eſſen und Thoren.

Corneli Münſter, den 27. Apr. 1781.

Ehrenbreitſtein, den 1. May. 1781.

Mainz, den 3. Mai. 1781.

Cöln, den 5. Mai, 1781.

Achen accessirt post exhibitas Litteras.

Wilhelm Anton, Fürst u. Bischof zu Paderborn. (L. S.)

(L. S.) Franz Georg Carl, Reichsgraf von Metternich, Winnenburg, Beilstein.

Theodor, Fürst u. Abbt zu Corvey. (L. S.)

Bernardus, Abbt zu Werden und Helmstädt.

(L. S.) J. P. Winz, Dr. liberae et imperialis civitatis colon. Secret.

Lit. B.

Durchlauchtigſter Churfürſt,

auch

Hochwürdigſter Erzbiſchof und Fürſt,

Gnädigſte Herren!

Euerer Churfürſtlichen Durchlaucht und Euerer Hochfürſtlichen Gnaden zeigen wir unterthänigſt an, daſs dieſes Kaiſerlichen und Reichskammergerichts von dem löbl. baieriſchen Kreiſe präſentirt gewesener Aſſeſſor, Heinrich Freyherr von Reigersberg, den 28. dieſes ſeine Aſſeſſoratſtelle, nachdem derſelbe zum Präſident des Kaiſerlichen und Reichs - Kammergerichts allergnädigſt ernannt worden, niedergelegt hat, und dadurch die aufgehabte Aſſeſſoratſtelle erlediget worden iſt.

Wie nun uns obliegt, dergleichen Fälle zur Bewirkung anderweit ordnungsmäßiger Präsentation zeitlich zu benachrichtigen; Als haben Eure Churfürstliche Durchlaucht und Hochfürstliche Gnaden, als ermeldten löbl. Baierischen Kreises ausschreibenden Herren Fürsten, solches hiemit berichten, und Höchstdieselben um bald gefällige neue Präsentationsverfügung unterthänigst ansuchen wollen.

Die wir zu Churfürstlichen und Hochfürstlichen Hulden und Gnaden uns empfehlen, und in tiefestem Respect verharren

Euerer Churfürstlichen Durchlaucht,

auch

Eurer Hochfürstlichen Gnaden

Wezlar,
d. 30. Decemb. 1797.

unterthänigste
Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer des Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts.

Auf-

Auffchrift:

Dem Durchlauchtigſten auch Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn CARL THEODOR, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchſeſſen und Churfürſten, Herzoge in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu Veldenz und Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herrn zu Ravenſtein, und Herrn HIERONYMUS JOSEPH, Erzbiſchofe zu Salzburg, Legaten des Stuls zu Rom &c. &c.

Unſern gnädigſten Herren

München.

Lit. C.

Durchlauchtigſter Fürſt,

Euer Liebden ſind unſere freundlich willige Dienſte, und was Wir ſonſten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, beſonders lieber Herr und Freund! Was das Kaiſerliche und Reichs-Kammer-Gericht an das gemeinſame Baieriſche Kreisausſchreibamt in dem von Eurer Liebden unterm 12. d. M. gefälligſt mitgetheilten Erlaſs in Betreff der vom Freyherrn von Reigersberg, dermaligen Präſidenten daſelbſt, niedergelegt und erledigten Aſſeſſorat-Stelle gelangen laſſen, darüber ſind Wir von belobten Kaiſerlichen und des Reichs-Kammergericht durch ein ähnliches Nachricht- und Erſuchſchreiben bereits verſtändiget worden.

Da nun die Ordnung und Reihe der Nomination zur erledigten baieriſchen Kreisaſſeſſorats-Stelle in Folge der vertragmäſſigen *Alter-*

nativ Uns betrift, ſo werden Wir zu Erzielung einer ſchleunigen Juſtizpflege Uns nächſtens angelegen ſeyn laſſen, und die Ehre geben, Euer Liebden den hiezu Erkieſenen und tüchtig Befundenen namhaft zu machen, und wegen deſſen *praeſentation* Uns des weiteren in behöriger Weiſe mit Euer Liebden zu benehmen, die Wir immittelſt die gefällige Mittheilung des Reichskammergerichtlichen Schreibens geziemend verdanken, und mit Rückſchluſſe deſſelben Euer Liebden zu gefälligen Dienſterweiſungen allezeit willig und befliſſen verbleiben. Salzburg, den 18. Jänner, 1798.

Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbiſchof und des heil. Röm. Reichs Fürſt zu Salzburg, Legat des heil. Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, und Deutſchlands Primas

Euer Liebl.

dienſtbefliſſener treuer Freund
Hieronymus mpria.

An Kur-Pfalz.

Lit. D.

Durchlauchtigſter Churfürſt,

auch

Hochwürdigſter Erzbiſchof und Fürſt,

Gnädigſte Herren!

Euerer Kurfürſtlichen Durchlaucht und Hochfürſtlichen Gnaden zeigen wir in Unterthänigkeit an, daſs dieſes Kaiſerlichen und Reichskammergerichts von dem löbl. Baieriſchen Kreiſe präſentirt geweſener Beyſitzer, weiland Joſeph Philipp Graf von Spaur, am 22. verfloſſenen Monats März mit Tod verblichen, und dadurch die aufgehabte Aſſeſſorat - Stelle erledigt ſey.

Wie nun uns obliegt, dergleichen Fälle zur Bewirkung anderweit ordnungsmäſſiger Präſen-

tation zeitlich zu benachrichtigen; Als haben an Eure Churfürſtliche Durchlaucht und Hochfürſtliche Gnaden, als ermeldten löbl. Baieriſchen Kreiſes ausſchreibende Herren Fürſten, wir ſolches hiemit berichten, und Höchſtdieſelben um bald gefällige neue Präſentationsverfügung unterthänigſt erſuchen wollen.

Die wir zu Churfürſtlichen und Hochfürſtlichen Gnaden uns empfehlen, und in tiefeſtem Reſpect verharren

Eurer Churfürſtlichen Durchlaucht,

auch

Eurer Hochfürſtlichen Gnaden

Wezlar,
den 9. April. 1796.

unterthänigſte

Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren des Kaiſerlichen Reichs - Kammer - Gerichts.

Lit. E.

Aus dem in *Originali* anliegenden Schreiben des Kaiſerl. und Reichs-Kammer-Gerichts an das baieriſche Kreisausſchreibamt werden Euer Liebden gefällig entnehmen, daſs der vom Baieriſchen Kreiſe präſentirt gewesene Beyſitzer, Freyherr von Reigersberg, nach ſeiner Beförderung zum Präſidenten am beſagten Reichsgerichte, ſeine Beyſitzersſtelle niedergelegt habe, mithin dieſelbe wirklich erledigt ſey.

Da nun zu Bezweckung ſchleuniger Juſtizpflege eine anderweit herkommliche Präſentation von Seite des Baieriſchen Kreiſes eintretten muſs; ſo ſehen Wir Dero nähern Erklärung in Bälde entgegen, um ſodann das weitere dem Kreisherkommen gemäſs fördern zu können. Verbleiben

München,
den 12. Jänner, 1798.

Lit. F.

Auf die von dem K. Reichs - Kammergericht an Uns und Euer Liebden geſchehenen *Notification* der durch Beförderung des Freyherrn v. Reigersberg nun erledigten Beyſitzersſtelle eines Baieriſchen Kreispräſentati und Unſer deswegen an Dieſelben unterm 11. Jänner l. J. erlaſſenen Schreiben, ware Euer Liebden gefällig, Uns unterm 18. des beſagten Monats rückantwortlich zu eröfnen, daſs Dieſelben zu Erzielung einer ſchleunigen Juſtitzpflege ſich nächſtens würden angelegen ſeyn laſſen, Uns den hiezu Erkieſenen und tüchtig Befundenen namhaft zu machen, damit alsdann wegen deſſen *praeſentation* das weitere in behöriger Weiſe gefördert werden möge.

Da Wir nun erſagter Nennung bisher vergebens entgegen geſehen haben; auch den entfernteſten Verdacht eines Saumſals von dem baieriſchen Kreiſe beſeitiget wünſchen, ſo geben

Wir Uns die Ehre, diesen Gegenstand bey Euer Liebden abermal zu berühren, mit der Zuversicht, dass Denenselben gefällig seyn werde, Uns mit der geschehenen Auswahl nächstens bekannt werden zu lassen.

München,
den 25. May, 1798.

Lit. G.

Durchlauchtigſter Fürſt,

Euer Liebden ſind Unſere freundwillige Dienſte, und was Wir ſonſten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, beſonders lieber Herr und Freund!

Euer Liebden ſind Wir für die gefällige Aufmerkſamkeit in Betref der an Uns ſtehenden und dermal noch offenen Nomination zur Baieriſchen Kreis - Präſentation am Kaiſerlichen und Reichs - Kammer - Gericht auf das lebhafteſte verbunden.

Von eben ſo eifrigen Geſinnungen, wie Höchſtdieſelbe in Dero verehrten Schreiben vom 25ten des vorigen Monats zur Beförderung der Reichs - Juſtitzverwaltung an den Tag legen, beſeelt, würden Wir nicht geſäumt haben,

Unfrer unter dem 18ten Jänner d. J. gegebenen Verſicherung gemäſs das befragte Nominationsrecht ſchon früher auszuüben, wenn nicht die inzwiſchen in den Zeitumſtänden eingetrettene Wendung auch in Unſern Geſinnungen desfalls eine Veränderung hätte hervorbringen müſſen.

Aufſerdem, daſs es unverkennbar iſt, wie ſchwer es in dem gegenwärtigen kritiſchen Augenblick hält, ſich in der Wahl eines Subjects zu beſtimmen, das mit der erforderlichen Rechtſchaffenheit alle die Kenntniſſe und ſonſtigen Eigenſchaften in ſich vereinigt, welche von einem Beyſitzer am Reichs-Kammer-Gericht erfordert werden, ſo iſt es mit den Suſtentationsmitteln für die Glieder dieſes Reichsgerichtes ſo weit gekommen, daſs, einem öffentlichen Aktenſtücke zufolge, die Suſtentationskaſſe bereits den Betrag von einem vierfachen Beyſitzersgehalt entbehret, und daher nothwendig die Frage entſteht, ob der nächſte Baieri-

fche Kreis - Präſentatus ſogleich einberufen werden könnte.

Wir halten es daher den dermaligen Verhältniſſen für angemeſſener, die Nomination noch bis auf ruhigere Zeiten auszuſetzen, und können Uns auch in Hinſicht auf den Nachtheil, der durch fernern Auffchub der Juſtitzverwaltung allenfalls bereitet werden könnte, um ſo ſicherer beruhigen, als der Gang derſelben dermal ohnehin nothwendig gehemmet iſt.

So wie nun Euer Liebden ohne allem Zweifel geneigt ſeyn werden, Unſerer Vorausſetzung und dem darauf gebauten Benehmen Ihren Beyfall zu ertheilen, ſo gewärtigen Wir auch von Seite des Reichs - Kammer - Gerichts ſelbſt, wo Wir aus ebendenſelben Gründen zu Erlangung einer Verlängerung der geſetzlichen Präſentationsfriſt gegenwärtig den Verſuch machen, einen erwünſchten Erfolg, und verblei-

ben Deroſelben zu gefälligen Dienſterweiſungen allezeit willig und gefliſſen.

Salzburg,
am 2. Junius, 1798.

Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbiſchoff und des heil. Röm. Reichs Fürſt zu Salzburg, Legat des heil. Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom und Deutſchlands Primas

Euer Liebl.

dienſtbefliſſener treuer Freund
Hieronymus.

An Kur - Pfalz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph von,

Versuch einer Erörterung des Anfallsrechts der Reichskammergerichtsprä sentationen mit Bezug auf den neuesten Devolutionsfall der baierischen Kreispräsentation

München 1801

Bavar. 131
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370685-7